

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 277.

Donnerstag, den 28. November

1907.

Besitzpreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Auguststraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich.
Ginzelle Rummern 10 Pf. — Tschais: Werbung nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Aufklärungen: Die Seite 11. Schrift der 6 mal gespalt. Aufklärungsseite 25 Pf., die Seite gespalt. Schrift ob, deren Raum auf 3 mal gespalt. Textseite im amit. Teile 60 Pf., unter dem Reklamationsstift (Eingeschobt) 25 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Unteroffizierschüler Otto Walter Schmidt in Marienberg für die von ihm am 30. Juni durch eine ausgezeichnete Leistung bewirkte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens im Schlepperteiche bei Marienberg die bronzenen Lebensrettungsmedaille mit der Beugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kommerzienrat, Königl. Großbritannische Konsul und Bankier Palmié in Dresden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehrenkreuz 1. Klasse des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Briefträger Planer in Dresden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene mit dem Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundene Ehrenkreuz 3. Klasse annehme und trage.

Erennungen, Verschungen &c. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus v. öffentl. Unterrichts. Zu bezeichnen: Nächste Österre die neu gegründete 8. und die vorbehaltlich der Genehmigung der obersten Schulbehörde neu gegründete 9. und 10. ständige Lehrerstellen an der latein. Bürgerschule zu Plauen. Anfangsgehalt einschl. Wohnungsgeld 1800 M. steht durch zwei- und dreijährige Zulagen nach 21 Dienstjahren mit Einschluss des Wohnungsgeldes bis auf 4200 M. Beziehungen mit allen erforderlichen Unterlagen (auch Bewilligungszeugnis) sind bis zum 14. Dezember bei dem Apostolischen Vikariate in Dresden einzureichen; — sobald als möglich eine erledigte Lehrerstelle und außerdem nächste Österre eine vorbehaltlich der Genehmigung der obersten Schulbehörde neu zu errichtende Lehrerstelle an der mittleren Volksschule zu Taucha bei Leipzig soll; — der Stadtgemeinderat Aufgangsgehalt 1850 M. steht mit Beginn des 26. Lebensjahrs auf 1850 M. und von da ab aller drei Jahre noch zweimal um 200 M. einmal um 150 M. und einmal um 100 M. bis zum Höchstgehalt von 3100 M. Bei allen diesen Gehaltsstufen haben 20 % als Wohnungsentschädigung zu gelten. Beziehungen mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 12. Dezember an den Kollator; — Österre die neu gegründete 2. ständige Lehrerstelle an der Kirchschule zu Oberaußendorf soll; — die oberste Schulbehörde. 1200 M. Grundgehalt, 50 M. für Turnunterricht, 20 M. für Vertretung des Kirchschultheiters, 180 M. Wohnungsgeld für verheiratete, 120 M. an unverheiratete Lehrer. Gehalts mit allen geschäftlichen Belägen sind bis spätestens 18. Dezember bei dem K. Bezirkschulinspektor in Altenburg eingureichen; — die mit dem Kantonat verbundene Lehrerstelle in Strehla a. E. baldigst. 1400 M. Anfangs, 2700 M. Endgehalt, freie Dienstwohnung. Das Kantonat wird mit jährlich 700 M. aus der Kirchenfahne beeholt. Bewerber mit Rüst- und Gefangenkenntnissen wollen Beziehungen bis zur Gegenwart an den Stadtgemeinderat bis 12. Dezember einenden.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenpartie.)

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Zum Schutze der von dem Deutschen Radfahrerbund an Straßenzierungen sowie stark abfallenden, gefährlichen Straßenstellen befindeten Wegweiser und Warnungstafeln hat das Ministerium des Innern nachfolgende Verordnung erlassen: In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die vom Deutschen Radfahrerbund aufgestellten Wegweiser und Warnungstafeln an Straßenzierungen und gefährlichen Stellen von Unberufenen unfehlbar gemacht, beschädigt oder beseitigt worden sind. Diese Tafeln stehen als Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, unter dem Schutze des § 304 St. G. B. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Zeichen für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sollen die Kreischaupräsidien die ihnen unterstellten Polizeibehörden anweisen, in Zukunft der unbeschädigten Erhaltung solcher Tafeln ihr besonderes Augenmerk zuwenden und alle diejenigen, die sich Übertretungen der vorgedachten Art zuschulden kommen lassen, unanachlässlich der Staatsanwaltschaft anzeigen.

Bei den Staatsseisenbahnen sind im Monat Juli 1907 787568 Personen und 2826533 t Güter befördert worden. Von der Gesamteinnahme von 14181475 M. entfallen 5520374 M. auf den Personen- und 8661101 M. auf den Güterverkehr, das sind 335122 M. mehr als im gleichen Monat des Vorjahrs. Die Gesamteinnahme in den Monaten Januar bis mit Juli 1907 beträgt 85571706 M., das sind gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahrs 3997447 M. mehr.

Zeitungsfach.

Von allen Blättern wird die „Polenvorlage“ eifrig besprochen. Die „Kreuzzeitung“ schreibt:

Die Stellung zu diesem Teile der Vorlage ist vom konservativen Standpunkte nicht leicht zu finden. Den schweren prinzipiellen Bedenken, die gerade in der heutigen Zeit gegen einen solchen Eintrag in das Privateigentum sprechen, stehen nach der Auseinandersetzung der Regierung angewandte Gründe nationaler Notwendigkeit gegenüber. Wir enthalten uns daher einer endgültigen Stellungnahme und sind überzeugt, daß die konservative Partei bei der Behandlung der Vorlage in sorgfältiger Abwägung der beiden sich prinzipiell entgegengesetzten Gesichtspunkte das Richtige treffen wird. Von den grundsätzlichen Bedenken abgesehen, scheint uns der wichtige und schwierige Punkt der Vorlage ihre Stellung und voraussichtliche Wirkung gegenüber dem in den Ansiedlungswünschen angelesenen Deutschland. Der Eintritt und die Begründung machen in Bezug auf die Enteignung keinen formalen Unterschied zwischen Deutschen und Polen. Die Enteignung soll also auch deutsche Besitzer treffen können, für den Fall, daß die Vorlage kommen sollte, haben wir dies aus gegebenen Gründen von Anfang an als selbstverständlich angesetzt. Will man überhaupt die Enteignung zulassen, so darf sie nicht grundsätzlich vor deutschen Besitzern halt machen, auch vor finanziell schwachen und national unverträglichen. Auch die Ansiedlungskommission von 1904 hat das nicht getan, und diese Gleichheit steht nicht etwa auf dem Papier, sondern in nicht wenigen Fällen ist auf Grund dieses Gesetzes von 1904 die vorgeschriebene Genehmigung zur Ansiedlung Deutschen verboten und Polen erteilt worden. Hieraus ergibt sich die schwerwiegende Bedeutung der Enteignung für den alten deutscher Besitz, namentlich den angestammten deutschen Bauernland, dessen übertragende Bedeutung ents die Begründung anerkennt. So wichtig das Ansiedlungswort ist, so verschwindet es doch, auch rein zahlenmäßig, in nationaler Hinsicht hinter dem Interesse der Erhaltung und Festigung des angestammten deutschen Besitzes in den Ostprovinzen. Die Umwandlung angestammter deutscher Besitzungen in Rentengüter können wir in diesem Zusammenhang als eine Zuwendung an den angestammten Besitzerland nicht gelten lassen. Es wird hierauf unseres Erfolgsichts die angemessene Wahrung des Interesses der deutschen Besitzer faktenwidrig sein. Es kann uns nur wünschen sein, wenn auch für das Gesetz keine Formulierungen gefunden werden, welche die gerechtfertigten Belange der deutschen Besitzer zu überwinden geeignet sind.

Die „Germania“ meint:

Es ist eine bis zur Unmöglichkeit gestiegerte mahlzeit übertriebung, wenn es heißt, die Erhaltung und Festigung des Deutschen in den Ostmarken sei eine Lebensfrage nicht nur für den preußischen Staat, sondern auch für das Deutsche Reich. Da mag die preußische Regierung oder Fürst Bölow sich einmal an den Reichstag wenden und diesen zu Auswendungen für die angebliche Lebensfrage für das Deutsche Reich zu bewegen suchen, er glaubt ja in „nationalen“ Fragen eine zwielichtige Wehrheit im Deutschen jetzt in „nationalen“ Fragen eine zwielichtige Wehrheit im Deutschen Reich zu sehen. Diese Begründung ist also nichts als eine habsburgische Phrase, mit der man den Vorwerken der Bevölkerung nicht gerecht werden kann. Jeden Vaterlandstreub muß es eisstall überlassen, wenn er ließ, wie Fürst Bölow in seiner deutlichen Rede jeden Besitzungsgebieten der Polen gegenüber rundweg und schroff ablehnte und nur von der Gewalt, von der Unterdrückung der Polen einen Erfolg erwartete. Das stimmt nicht mit den versöhnlichen Reden überein, die der Kaiser wiederholt an die Polen gehalten hat. Aber Fürst Bölow wird ja nicht ewig Ministerpräsident bleiben und in späteren Jahren vielleicht auch den 26. November 1907 als einen Unglücksstag in seinem Kalender verzeichnen.“

Im wesentlichen einverstanden mit der Vorlage ist die „Kölner Zeitung“. Sie führt aus:

Die Begründung der Novelle verkennt nicht, daß es einen starken Eintrag ins Privatrecht bedeutet, wenn man diesen Rechten gegenüber ein Enteignungsrecht aufstellt. Die fortwährende Polonisierung der östlichen Landesteile, die wir noch in diesen Tagen an der Hand des Buches von Prof. Bernhard mit erschreckender Einschließlich gesehnt haben, die fanatische Verhetzung auf polnischer Seite und das rücksichtlose Jurisdiktions- und Konkurrenz der deutschen Bevölkerung erfordern aber außerordentliche Maßregeln zu deren Schutz und Belebung, zumal da das Ziel der national-polnischen Bewegung, wie in den volkischen Organen immer unverhüllter ausgedrückt wird, gegen den Bestand des preußischen Staates gerichtet ist.

Am der verfassungsdurchsetzlichen Rücksicht der Enteignungsmaßnahme kann kein Zweck sein. Wenn man sagt, daß die Enteignung dem absoluten Recht des Eigentums widerspreche, so ist darauf zu erwarten, daß auch absolute Rechte ihre Grenzen finden in den Staatsverantwortlichkeiten. Man denkt an die Bauverbauungen, an Beschränkungen durch die Sanitätspolizei u. a. m. Wir müssen und auch in unserem Grundrechtsrecht immer mehr dem Standpunkt: erst der Staat und das öffentliche Wohl, dann der einzelne. Und wenn man das Schlagwort vom Aufnahmegericht gebraucht, so ist zu bedenken, daß wir auch sonst, wo es not ist, Aufnahmegerichte haben. Man denkt an die Bestimmungen über den Belagerungsstand, daran, daß die aktiven Militärs kein Wahlrecht haben, daß Abgeordnete durch ihre Immunität straflos beleidigen können u. a. m. Der offene Ausdruck des Krieges im Frieden, der den Bevölkerungen mit jedem neuen Tage droht, muß aus nationalen Rücksichten verhindert werden. Wenn man darauf verzweifelt, daß starke Maßregeln berechtigt, wann die Polen eine solche Verhütung denn eigentlich gesucht haben. Über die Frage, wohin die Polen gehen sollen, wenn man sie enteignet hat, braucht man sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Das Stroben geht nicht dahin, die preußischen Polen aus dem Lande zu treiben, sondern ihre altpolnischen Besitzte zu beugen und ihr Vorbringen gegen das Deutschtum zu brechen. Schließlich ist der Einwand zu würdigen, daß durch die Enteignung ein wirtschaftlicher Druck auf die Güterpreise eintreten könnte, was namentlich von konservativer Seite befürchtet wird. Dem ist entgegenzuhalten, daß im Enteignungsverfahren doch volle Entschädigung gewährt wird, und daß man sich bei ihrer Festlegung an die auf dem Gütermarkt im allgemeinen gezahlten Preise halten wird. Es würde durch die Enteignung aber verhindert werden, daß die Preise eine weitere, wirtschaftlich nicht gerechtfertigte und nur durch den Nationalitätenkampf und die von ihm begünstigte Spekulation hervorgerufene Steigerung erfahren. Denn die Ansiedlungskommission würde der Polenbesitz entzogen, ihre Güteranläufe unter dem Druck eines wirtschaftlichen oder angeblichen Wettbewerbs mit polnischen Kunden bald an dieser, bald an jener Stelle des gesamten Gebiets der Ansiedlungsprovinzen zu bewirken. Damit würde zugleich eine Verbilligung des freien Güterverkehrs eintreten, die aus wirtschaftlichen und politischen Gründen mit Dresden zu begründen wäre. So erfreut nach allem im vorliegenden Angehörigen des Vorlasses der Regierung als eine wohlbewogene und grundsätzlich anzuerkennende Maßnahme. Über Einzelheiten wird man trennen können, und die Verhandlungen im Plenum und in der Kommission werden dazu viel Raum lassen. Jedoch ist davon festzuhalten, daß das befreiende Enteignungsmitel für das Deutschtum gegen das zu bewehrte Siedlungsgebiet des Polentum einen völlig polnischen Charakter angenommen hätte, wenn die Ansiedlungskommission nicht gemessen wäre. Die Rede des Kanzlers beweist die Vorherrschaft, die eine mit guten Mitteln ausgekämpfte Ansiedlungskommission dem Land verschaffen kann. Die Überzeugung von der möglichen Erfolge der Ansiedlungskommission ist auch mehr und mehr in die linksliberalen Kreise gedrungen, was der Kanzler mit Genugtuung bestätigen konnte. Die noch Schwankenden werden die Gewissheit bekommen müssen, daß es sich hier nicht um partipolitische und partikuläre Ziele und Erwägungen handelt, sondern um eine rein nationale Aufgabe: um die nationale Selbstbehauptung gegenüber einem gefährlichen Gegner, dessen Kraft tagtäglich wächst, um die Förderung und Sicherstellung eines hervorragenden nationalen Kulturwerks, das durchaus gelungen ist und erfolgreich dem öffentlichen Wohle dient.“

Die „Freisinnige Zeitung“ spricht sich gegen die Enteignung aus:

Wir wollen heute nur feststellen, daß es schon aus allgemein politischen Gründen mit Rücksicht auf die Verfassung, welche die Gleichheit sämtlicher Bürger vor dem Gesetz gewährleistet, nicht zulässig ist, Staatsbürgers, die ihre Würde in jeder Beziehung erfüllen und die sich aus depressiven und sogar zum Teil lobenswerten Gründen nicht dazu entzögeln können, den von den Bürgern ererbten Grund und Boden zu verkaufen, gewaltsam von ihrem Besitztum zu entfernen. Es kommt hinzu, daß die Anwendung des Enteignungsrechts gar nicht einmal den Zweck einer Verdrängung des Polentum ganz erfüllen würde, es müßte denn sein, daß die Regierung nun auch noch eine Exportierungslage sich bewilligen ließe. So lange das nicht geschieht, kann niemand den von ihrer Scholle vertretenen Polen, die nun, nachdem sie volle Entschädigung erhalten haben, wirtschaftlich sogar noch geküßt sind, es verwelken, in die Städte der Ostmark zu ziehen und einen festgeschlossenen Bürger- und Mittelstand bildet. Wie die Geschichte aber genügend lehrt, ist es gerade der Bürgerstand, von dessen Charakter, wirtschaftlichem Wohlstand und Selbstgefühl das Schick einer Nation und eines Staates abhängt ist. Die Errichtung des Enteignungsrechts in der Sowjet ist also abzulehnen, da sie wirtschaftlich eine höchst zweckwidrigste Maßregel ist, politisch die Gleichberechtigung aller Bürger verletzt und in dem Nationalstreite eher eine Förderung als eine Zurückdrängung des Polentums erwarten läßt.“

Nichtamtlicher Teil.

Zum Königlichen Hofe.

Dresden, 28. November. Se. Majestät der König hielt heute auf Sühnwinkel Revier eine Königl. Jagd ab, zu welcher der Kommandeur des 2. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 6, Oberleutnant v. Sonnack, der Staatsanwalt in Olz v. Jarzynowski und Graf Nock v. Wartensburg auf Schleißheim mit Einladungen beehlt worden waren.

Als Gast Sr. Majestät trifft heute abend Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach in Sibyllenort ein. Im Gefolge Sr. Königl. Hoheit befinden sich Hofjägermeister Graf Lind v. Lindenau und Flügeladjutant Hauptmann Graf v. Perponcher-Schölnitz.

Die letzten aus London eingegangenen Nachrichten über das befinden Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg lauteten weniger günstig, weil das Feuer, das in den letzten Tagen im Abendkamin gebrannt war, infolge eingetretenem Darm- und Magenkatabarsh gestern abend wieder entflogen ist. Die Temperatur wurde aber im Laufe dieses Tages wieder normal. Weitere Komplikationen sind nicht eingetreten, doch hält der Katabarsh noch an. Se. Königl. Hoheit wird deshalb immer noch mehrere Tage das Bett hüten müssen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde wohnte gestern abend einem vom Katholischen Frauenbund veranstalteten Vortrag des Dr. Liese-Baderborn im Saale des „Tivoli“ bei.

Im wesentlichen einverstanden mit der Vorlage ist die „Kölner Zeitung“. Sie führt aus: